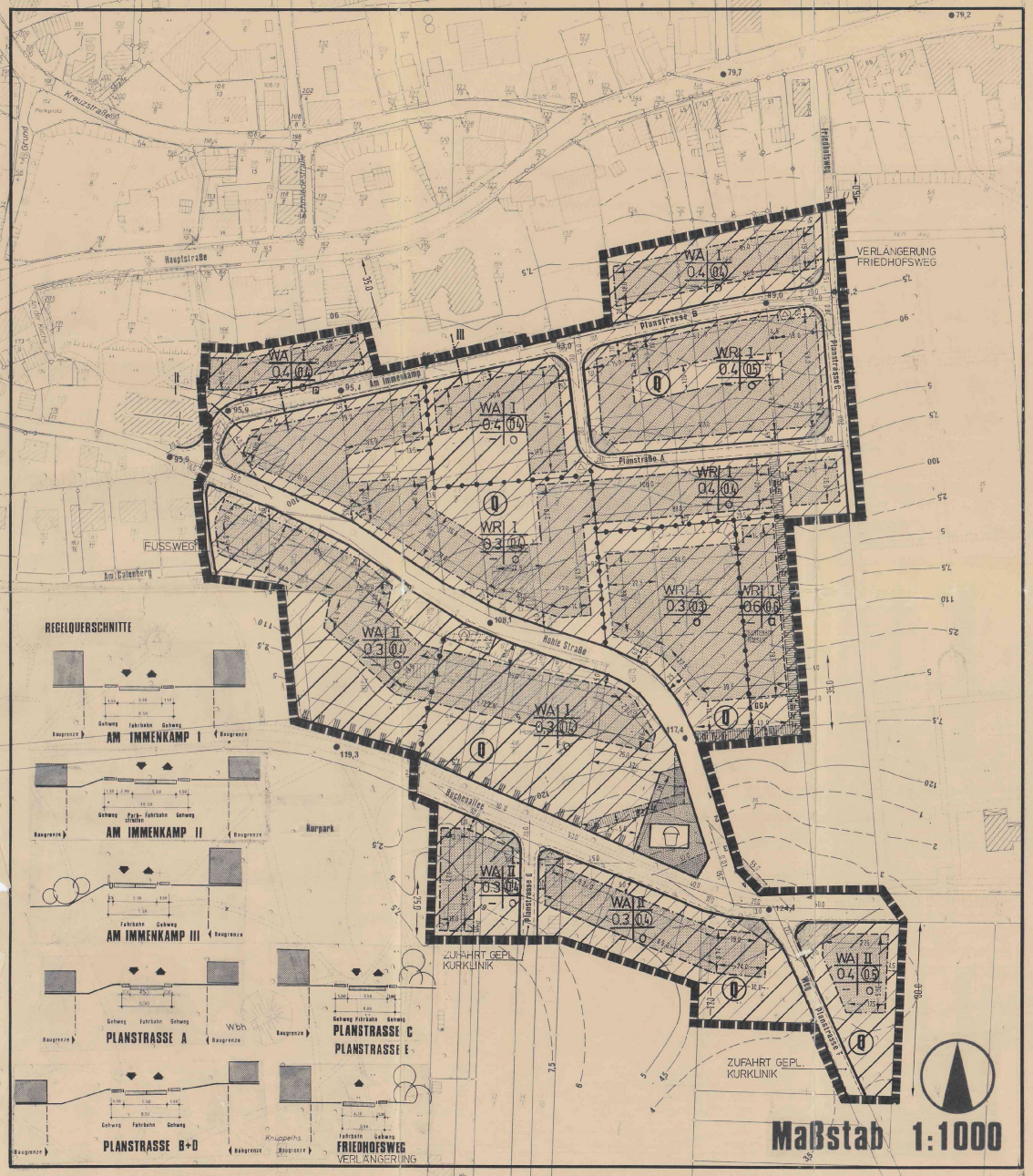

Hinterm Galenberg

PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

A ART DER BAULICHEN NUTZUNG
B ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - Z
C GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
D GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ
E ENTFÄLLT
F BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§9 ABS.1 NR.1a BBauG
§1 BauNVO

REINES WOHNGEBIET - WR
§3 BauNVO

ALLGEMEINES WOHNGEBIET - WA
§4 BauNVO

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§9 ABS.1 NR.1a BBauG
§17 BauNVO

IV — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - Z
ROM. ZIFFER - HÖCHSTGRENZE
§17 ABS.4 BauNVO

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
§19 BauNVO

(1,1) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ
§20 BauNVO

ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
§16 ABS.5 BauNVO

BAUWEISE

§9 ABS.1 NR.1b BBauG
§22 BauNVO

o — OFFENE BAUWEISE
§22 ABS.1 und 2 BauNVO

g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
§22 ABS.1 und 2 BauNVO

a — ABWEICHENDE BAUWEISE
§22 ABS.4 BauNVO
FARTENGRÄBER

OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHE

§9 ABS.1 NR.1b BBauG
§23 BauNVO

OBERBAUBARE GRUNDSTOCKSFLÄCHE

BAUGRENZE
§23 ABS.1 und 3 BauNVO

VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTOCKE

§9 ABS.1 NR.2 BBauG

VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTOCKSFLÄCHEN
- SICHTDREIECKE -

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN SOWIE EINFAHRTEN

§9 ABS.1 NR.1e BBauG

GGA — FLÄCHEN FÜR GARAGEN
(GEMEINSCHAFTSGARAGEN)

MIT GEH-, FAHR- ODER LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§9 ABS.1 NR.11 BBauG

ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTENDE FLÄCHE

gr — GEHRECHT

fr — FAHRRECHT

lr — LEITUNGSRECHT

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

§9 ABS.1 NR.8 BBauG

SPIELPLATZ

VERKEHRSFLÄCHEN

§9 ABS.1 NR.3 BBauG

STRASSENVERKEHRS-FLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE
SICHTBARSTE GRENZBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHE FÜR ZU- UND ABFAHRT

P — ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBauG

UMFORMERSTATION

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§9 ABS. 4 BBauG

Q — QUELLSCHUTZGEBIET

GELTUNGSBEREICH

§9 ABS.5 BBauG

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE BAD NENNDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 2.3.1979 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.11 GEMÄSS DES § 2 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) BESCHLOSSEN.

BAD NENNDORF, DEN L.S.
30.1.1980 GEMEINDEDIREKTOR GROTH

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. (STAND VOM 30. JULI 1975). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

HINTELN, DEN
L.S.

DER RAT DER GEMEINDE BAD NENNDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1979 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS §2 ABS.6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 21.4.-25.4.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 25.4.80 BIS 5.6.80 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD NENNDORF, DEN L.S.
30.1.1980 GEMEINDEDIREKTOR GROTH

DER RAT DER GEMEINDE BAD NENNDORF HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 16.10.1980 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BUNDESBAUGESETZ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD NENNDORF, DEN 20.10.80

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR GROTH

DER VOM RAT DER GEMEINDE BAD NENNDORF IN SEINER SITZUNG VOM BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BUNDESBAUGESETZ NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.

HANNOVER, DEN L.S.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN HANNOVER

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 12.08.1980 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS §12 BUNDESBAUGESETZ BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG AM AUS UND KANN WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN EINGESEHEN WERDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD NENNDORF, DEN L.S.
GEMEINDEDIREKTOR GROTH

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER NUTZUNG

1.1 REINE WOHNGEBIETE §3 BauNVO
AUSNAHMEN NACH §3 ABS.3 BauNVO SIND GEMÄSS §1 ABS.4 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.

1.2 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE §4 BauNVO
AUSNAHMEN NACH §4 ABS.3 NR.4, 5 UND 6 SIND GEMÄSS §1 ABS. 5 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.

2.0 GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

DIE IM B-PLAN FESTGESETZTEN MIT GEH-,FAHR- BZW. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN SIND ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU SICHERN.

3.0 VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

DIE SICHTDREIECKE SIND IN MEHR ALS 0,80 m ÜBER DER FAHRBAHNOBERKANTE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG FREIZUHALTEN.

4.0 NEBENANLAGEN

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET ZWISCHEN DER HOHEN STRASSE UND DER BUCHENALLEE SIND NEBENANLAGEN ZWISCHEN DER SÜDLICHEN BAUGRENZE UND DER BUCHENALLEE GEMÄSS § 14 ABS.1 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.

5.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 9 ABS.4 BBauG

5.1 DAS GESAMTE BEBAUUNGSPLANGEBIET LIEGT IN DER QUELLSCHUTZZONE III B UND III C.

5.2 BEIM STRASSENAUSBAU DÜRFEN KEINE WASSERGEFÄHRDENDEN BAUSTOFFE VERWENDET WERDEN.

5.3 EINE DAUERNDE ZUTAGEFÖRDERUNG VON GRUNDWASSER AUS TIEFEN VON MEHR ALS 2,0 m TIEFE IST UNZULÄSSIG.

5.4 BODENEINGRIFFE VON MEHR ALS 5 m UNTER GELÄNDE SIND BESONDERS ZU GENEHMIGEN.

GEMEINDE BAD NENNDORF
BEBAUUNGSPLAN NR.11 HASSENZINNE
KREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG — REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

LAGEPLAN — **M 1:25 000**

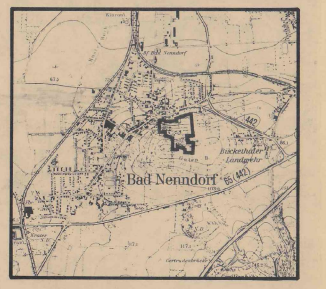

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON
BERLIN, DEN 29.1.1976

PLANUNGSGEMEINSCHAFT
PETERSEN-REINELT-DIPL.ING. P&R
PARISERSTRASSE 44 · 1000 BERLIN 15 · TEL. 030/883 24 74

DAT	GEZ	GEPR	GEK	V-STAND	ÄNDERUNGEN
1.8.77	Kuh.	[illegible]		→ 2(5)	
16.11.77		REINELT	REINELT	2(5) →	ÄNDERUNG UND BEDENKEN
4.12.77	Koke				klopf
20.7.78	[illegible]	REI	[illegible]	→ 2(6)	ANFERTIGUNG GEMÄSS BAUAUSSCHUSSSITZUNG VOM 20.10.77 u. 2.2.77

60/95